

Statuten

Schweizer Jugendmusikverband
Association suisse des musiques de jeunes
Associazione svizzera delle bande giovanili



Vorlage für die DV
vom 14.03.2026 in Luzern



Commented [M61]: Hinzufügungen und Änderungen wurden grün markiert.

1. Allgemeine Bestimmungen

Name	1.1. Unter dem Namen Schweizer Jugendmusikverband, nachstehend SJMV genannt, besteht seit dem 26.10.1930 ein Verein im Sinne von Artikel 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
Beziehungen	1.2. Der SJMV ist Partnerverband des Schweizer Blasmusikverbandes. Der Vorstand des SJMV kann weitere Mitgliedschaften zu Verbänden und Vereinigungen, die sich mit der Bildung und Erziehung von Jugendlichen befassen, beschliessen.
Verbandsjahr	1.3. Das Verbandsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
Ziele/ Zwecke des Verbandes	1.4. Der SJMV bezweckt: • die Förderung des Jugendmusikwesens in der Schweiz und dessen Nachwuchs. • die Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden, des Bundes, der Kantone und der Öffentlichkeit. • die Vertretung der Mitglieder gegenüber internationalen, schweizerischen und kantonalen Organisationen. • die Förderung und Unterstützung von Neugründungen von Jugendmusikvereinigungen jeglicher Art. • die Unterstützung der Mitglieder in administrativer und musikalischer Hinsicht. • die Förderung der gesellschaftlichen und kulturellen Beziehungen unter den Mitgliedern.
Erfüllung der Ziele/ Zwecke	1.5. Für die Erfüllung der gesetzten Ziele organisiert der SJMV u.a. in regelmässigen Abständen • Schweizer Jugendmusikfeste • Jugendmusikbezogene Veranstaltungen • Workshops und Kurse im musikalischen und administrativen Bereich
Datenschutz	1.6. Der Verband erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendig sind. Der Verband sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten und führt ein Datenverarbeitungsinventar sowie eine Datenschutzerklärung, nach welchen Personendaten und andere Daten verarbeitet, gespeichert, verwaltet usw. werden. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Verbands.
Rechtsfragen	1.7. Für allfällige in den vorstehenden Statuten nicht abgeklärten Rechtsfragen gelten die Bestimmungen des Art. 60 ff. ZGB.

Commented [MG2]: Wurde verschlankt: Sitz, Amtssprachen und Beteiligungen wurden herausgestrichen, da sie nicht zwingend in den Statuten stehen müssen.

2. Mitgliedschaft

Mitgliedschaften	2.1. Die Arten der Mitgliedschaft sind: • Basismitgliedschaft • Fördermitgliedschaft • Ehrenmitgliedschaft • Vorstandsmigliedschaft
Basismitgliedschaft	2.2. Basismitglieder sind Organisationen oder Institutionen jeglicher Art, die ein Ensemble von Kindern und Jugendlichen haben, welches aktiv zusammen musiziert.
Aufnahme	2.2.1. Die Aufnahme erfolgt jederzeit durch ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular zuhänden des Vorstands.
Rechte und Pflichten	2.2.2. Jedes Basismitglied hat einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Struktur werden von der Delegiertenversammlung festgelegt. Jedes Basismitglied hat das Recht, zwei stimmberechtigte Delegierte abzuordnen. Es steht den Mitgliedern frei, mehr Delegierte anzumelden als stimmberechtigt sind. Die Serviceleistungen des Verbandes sind für die Basismitglieder zugänglich.
Beendigung	2.2.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Basismitglieder, die kein Ensemble von Kindern und Jugendlichen haben, welches zusammen musiziert, werden automatisch per nächste Delegiertenversammlung Fördermitglieder.
Fördermitgliedschaft	2.3. Fördermitglieder sind Organisationen, Institutionen jeglicher Art oder natürliche Person, welche den Verband ideell und finanziell unterstützen.
Aufnahme	2.3.1. Die Aufnahme erfolgt jederzeit durch ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular zuhänden des Vorstands.
Rechte und Pflichten	2.3.2. Jedes Fördermitglied hat einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Struktur werden von der Delegiertenversammlung festgelegt. Fördermitglieder haben eine beratende Stimme und dürfen Anträge stellen. Sie sind an der Versammlung nicht stimmberechtigt. Die Fördermitglieder werden über die Aktivitäten des Verbandes informiert.
Beendigung	2.3.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Sobald ein Fördermitglied ein aktives musizierendes Ensemble hat, welches zu den Serviceleistungen Zugang erhalten soll, wird es mit sofortiger Wirkung zum Basismitglied. Das Mitglied ist verpflichtet, diesen Wechsel schriftlich zu melden.
Ehrenmitgliedschaft	2.4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den SJMV verdient gemacht haben.
Aufnahme	2.4.1. Sie können auf Antrag durch die DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Commented [MG3]: Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft wurden geklärt. Bisher war z.B. unklar, ob Vorstandsmitglieder auch Verbandsmitglieder sind. Eine neue Art der Mitgliedschaft wurde hinzugefügt.

Commented [MG4]: Neue Art der Mitgliedschaft

Commented [MG5]: Rechte und Pflichten präzisiert. Ehrenmitglieder haben neu kein Stimmrecht mehr, sondern nur noch eine beratende Stimme.

Rechte und Pflichten

2.4.2. Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme und dürfen Anträge stellen. Sie sind an der Versammlung nicht stimmberechtigt.

Sie sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

Beendigung

2.4.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Vorstandsmitgliedschaft

2.5. Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen, welche von der Delegiertenversammlung in den Vorstand des Schweizer Jugendmusikverbands gewählt wurden.

Austritt

2.6. Austritte sind mit einer Frist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt kann erst nach Erfüllung der statutarischen Verpflichtungen für das laufende Verbandsjahr erfolgen.

Ausschluss

2.7. Mitglieder, die dem Ansehen des Verbandes wesentlich schaden oder den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die DV ausgeschlossen werden.

Commented [MG6]: War bisher keine Art der Mitgliedschaft. Der Status von Vorstandsmitgliedern war unklar. Sie hatten Stimmrecht, waren aber nicht explizit Mitglied, was rechtlich problematisch ist. In der Praxis ändert sich also nichts in Bezug auf Vorstandsmitglieder, sie sind neu Mitglieder des SJMV und behalten so dieselben Rechte und Pflichten wie bis anhin.

3. Organisation

Organe

- 3.1. Die Organe des SJMV sind
- die Delegiertenversammlung
 - der Vorstand

Commented [MG7]: Die Geschäftsleitung und Revisionsstelle wurden entfernt. Die Revision wird von den Statuten nicht mehr obligatorisch vorgeschrieben (vgl. 6). Die Organisationsstruktur des SJMV wurde generell verschlankt: die Abteilung Musik und Geschäftsleitung wurden entfernt, da diese nicht mehr der Aktualität entsprachen. In der Praxis ändert sich nichts.

4. Delegiertenversammlung (DV)

Durchführung der DV

4.1. Die DV findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 30 Tage vor der Versammlung auf schriftlichem oder digitalem Wege unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden. Auf Antrag des Vorstandes oder von einem Fünftel aller Mitglieder kann eine ausserordentliche DV verlangt werden.

Stimm- und Wahlrecht

4.2. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Im zweiten Wahlgang verbleiben nur die Bewerbungen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Bei Sachgeschäften gilt bei Stimmengleichheit das Geschäft als verworfen.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

Beschlussfähigkeit

4.3. Die DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Anträge an die DV

4.4. Anträge an die DV, welche traktandiert werden sollen, sind bis zu zwei Monate vor der Versammlung an den Vorstand zu richten. An der Versammlung sind Anträge zu einem vorgesehenen Traktandum möglich.

Commented [MG8]: Wurde den gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Traktanden der DV	4.5. Der ordentlichen DV steht die Behandlung folgender Geschäfte zu: • Wahl der Stimmenzählenden • Protokoll • Information über Mutationen • Genehmigung der Tätigkeitsberichte • Genehmigung der Jahresrechnung mit allfälligem Revisionsbericht • Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge • Genehmigung des Budgets • Wahl des Präsidiums • Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder • Bestimmung des Durchführungsortes des nächsten Schweizer Jugendmusikfestes • Beschlussfassung über Anträge • Ehrungen • Verschiedenes
-------------------	---

5. Vorstand (VS)

Zusammensetzung	5.1. Der Vorstand setzt sich aus höchstens elf Personen zusammen. Nach Möglichkeit ist bei der Wahl auf eine regionale Interessenvertretung Rücksicht zu nehmen.
Wählbarkeit	5.2. Wahlvoraussetzung in den Vorstand ist die Bereitschaft zum Engagement im Sinne der Verbandsziele.
Amtsdauer	5.3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
Konstituierung	5.4. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.
Externe Fachleute	5.5. Externe Fachleute und Institutionen können zur Beratung beigezogen werden.
Kompetenzen	5.6. Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Verbandes zuständig, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einstellen, welche auch Mitglied des Vorstands sein kann.
Zeichnungsberechtigungen	5.7. Alle Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsstelle sind zeichnungsberechtigt. Finanzielles, Verträge und Amtshandlungen müssen kollektiv (zu zweien) unterzeichnet werden. Geschäfte ohne rechtliche Wirksamkeit unterliegen der einfachen Unterschrift.
Stimm- und Wahlrecht	5.8. Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
Pflichten	5.9. Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

Commented [MG9]: Die Geschäftsstelle wird beim Vorstand erwähnt, nicht mehr unter Geschäftsleitung. Inhaltlich bleibt alles gleich.

Commented [MG10]: Zeichnungsberechtigungen waren unklar, nun präzisiert

6. Finanzen

Beiträge	6.1. Die Jahresbeiträge werden durch die DV auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.
----------	--

- | | | |
|---------------------|------|---|
| Haftung | 6.2. | Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. |
| Spesenentschädigung | 6.3. | Für die Teilnahme an Sitzungen und für Vertretungen besteht für die Mitglieder des VS Anrecht auf eine Entschädigung und Reisespesen gemäss dem vom VS festgelegten Reglement. |
| Revision | 6.4. | Die Revisionsstelle kann auf Antrag des Vorstandes durch die DV gewählt werden. Die Amtszeit entspricht derjenigen des Vorstandes.
Als Revisionsstelle kann ein unabhängiges Treuhandbüro zur Wahl vorgeschlagen werden. |

Commented [MG11]: Gesetzlich ist der SJMV nicht zur Revision verpflichtet. Es ist nicht vorgesehen, mit der Revision aufzuhören.

7. Auflösung und Liquidation

- | | | |
|-------------|------|---|
| Auflösung | 7.1. | Die Auflösung kann nur an einer DV erfolgen und muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. |
| Liquidation | 7.2. | Das Vermögen und die übrigen Aktiven sind einer Organisation zu übergeben, welche ähnliche Ziele wie der SJMV verfolgt und gemeinnützig agiert. |

Commented [MG12]: Reglemente wurden entfernt, da nicht notwendig und die Änderungen sonst immer mit einer Statutenänderung aktuell gehalten werden müssten.

8. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten werden an der DV vom 14. März 2026 in Luzern präsentiert.